



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Ganztagsbetreuungseinrichtungen
(Mittagsbetreuung & Ferienbetreuung) der
Grundschule Attenkirchen
(Ganztagsbetreuungsgebührensatzung)
vom 06.08.2026**

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Ganztagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Attenkirchen erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen“, sowie für die „Ferienbetreuung für Grundschulkinder“ (vgl. § 1 der Ganztagsbetreuungsatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Schulkindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Ganztagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Schulkind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung können Sie dem aktuellen Anmeldeformular entnehmen.
- (2) Die Benutzungsgebühren im Sinne von § 4 Abs. 1 bis 3 sowie die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen die Gebühren fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittagsbetreuung“ bzw. von der „Ferienbetreuung“ (z. B. wegen Erkrankung) ist die Gebühr dennoch zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht der Mittagsbetreuung entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig,
 - d) bei einer Befreiung. Eine Befreiung für einen Kalendermonat am Stück ist möglich (mit Antrag und Genehmigung der Gemeinde Attenkirchen in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung).
- (5) Die Gebührenpflicht der Ferienbetreuung entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) bei einer Befreiung durch den Träger in Ausnahmefällen.
- (6) Die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.
- (7) Das Mittagessen in der Mittagsbetreuung kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens Donnerstag 15.00 Uhr der Vorwoche gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Selbstabholung des Essens ist jedoch möglich.
- (8) Das Mittagessen in der Ferienbetreuung kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Gemeinde 2 Wochen vor der Ferienbetreuung mitgeteilt werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Selbstabholung des Essens ist jedoch möglich.
- (9) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Attenkirchen und für die Ferienbetreuung der Verwaltungsgemeinschaft Zolling ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenhöhe Mittagsbetreuung

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 15:00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind) | 95,00 € |
| 4 bis 5 Tagen/Woche (ab 2. Kind) | 75,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind) | 75,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (ab 2. Kind) | 55,00 € |
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 16:00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind) | 135,00 € |
| 4 bis 5 Tagen/Woche (ab 2. Kind) | 110,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind) | 110,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (ab 2. Kind) | 80,00 € |
- (1) Stundenverlängerung (je angefangene Stunde) 15,00 Euro Aufpreis
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Attenkirchen zu bezahlen.
- (3) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Benutzungsgebühr für die Mittagsbetreuung erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe Ferienbetreuung

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden zusätzlich bzw. unabhängig zu den allgemeinen monatlichen Benutzungsgebühren der Mittagsbetreuung (vgl. § 4 Abs. 1 - Abs. 6) erhoben.
- (2) Für die Buchung der Ferienbetreuung wird pro Betreuungswoche eine Gebühr erhoben. In Betreuungswochen, in denen die Betreuung an weniger als fünf Tagen angeboten wird, wird die Gebühr pro Betreuungstag abgerechnet. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Auslastung (Eingesetztes Personal, Buchungen etc.).

Die wöchentliche Benutzungsgebühr der Ferienbetreuung beträgt

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. für die Betreuung bis 12:00 Uhr | 150,00 € |
| 2. für die Betreuung bis 14:00 Uhr | 200,00 € |
| 3. für die Betreuung bis 16:00 Uhr | 250,00 € |
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Attenkirchen zu bezahlen.

- (4) Der Besuch der Ferienbetreuung ist auch ohne den Besuch bzw. der Anmeldung für die Mittagsbetreuung möglich.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und das Mittagessen in der Mittagsbetreuung sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Gebühren für die Ferienbetreuung und das Mittagessen in der Ferienbetreuung werden jeweils nach den betreuten Ferien abgerechnet.

§ 7 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 8 der Ganztagsbetreuungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den festgelegten Buchungszeiten in der Mittagsbetreuung noch fällig. Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 8 der Ganztagsbetreuungssatzung wird die Gebühr für die Betreuung in den Ferien, in denen der Ausschluss stattfindet noch fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 01.09.2026 Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 18.09.2023, in der zuletzt geänderten Fassung der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 06.08.2025, außer Kraft.

Attenkirchen, den 06.08.2026

(S)

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 06.08.2026 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage hingewiesen. Die Bekanntmachung wurden am 07.08.2026 veröffentlicht und am 24.08.2026 wieder abgenommen.

Attenkirchen, den 25.08.2026

(S)

Mathias Kern
Erster Bürgermeister